



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2024
COM(2024) 383 final

2024/0211 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf
die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu
vertretenden Standpunkt**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Internationalen Zuckerrat im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses über die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 bis zum 31. Dezember 2026 im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerwirtschaft und der damit zusammenhängenden Fragen zu intensivieren, als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltzuckerwirtschaft zu dienen, den Handel durch Erfassung und Austausch von Informationen über den Weltzuckermarkt und über andere Süßungsmittel zu erleichtern und die Zuckernachfrage insbesondere für neue Zwecke zu fördern. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹

2.2. Der Internationale Zuckerrat

Der Internationale Zuckerrat (ISC) ist das zuständige Gremium, das alle zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Aufgaben wahrnimmt. Er beschließt Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Ausschüsse sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Internationalen Zuckerorganisation (ISO). Der ISC führt die erforderlichen Unterlagen und veröffentlicht einen Jahresbericht sowie gegebenenfalls weitere sachdienliche Informationen.

Die Mitglieder des Übereinkommens verfügen über insgesamt 2000 Stimmen. Jedes Mitglied des Übereinkommens verfügt über eine bestimmte Anzahl von Stimmen, die nach im Übereinkommen vorab festgelegten Kriterien jährlich angepasst wird. Alle Beschlüsse des ISC werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst, sofern im Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, so kommen die Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zustande, sofern das Übereinkommen hierfür nicht eine besondere Abstimmung vorsieht.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Internationalen Zuckerrates

Der ISC soll am 29. November 2024 auf seiner 65. Tagung einen Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) erlassen.

Das Übereinkommen wurde ursprünglich für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1995 geschlossen und seitdem im Einklang mit Artikel 45 des Übereinkommens regelmäßig um weitere Zeiträume von jeweils zwei Jahren verlängert. Das

¹ Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/580/oi>).

Übereinkommen wurde zuletzt im November 2021 verlängert² und ist bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Nach Verhandlungen unter den Mitgliedern der ISO schlug der ISC auf seiner 59. Tagung Änderungen des Übereinkommens vor. Diese Änderungen betreffen Artikel 25 des Übereinkommens (Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Mitgliedsbeiträge) sowie die Ziele gemäß Artikel 1 des Übereinkommens, die Arbeitsschwerpunkte der ISO gemäß den Artikeln 32, 33 und 34 des Übereinkommens sowie die Vorschriften über die Ernennung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 23 des Übereinkommens. Im Einklang mit dem Beschluss 2021/1851 des Rates³ stimmte die EU im November 2021 für eine Änderung des Übereinkommens.

Der Planung zufolge hätten die Mitglieder bis zum 30. April 2024 Zeit gehabt, um ihre Annahmeurkunden zu hinterlegen. Die Änderungen des Übereinkommens sollten am 1. Januar 2025 in Kraft treten, vorausgesetzt, dass Mitglieder mit einem Stimmenanteil von mindestens zwei Dritteln ihre Annahmeurkunden hinterlegten. Auf seiner 64. Tagung im Juni 2024 einigte sich der ISC darauf, den Zeitraum, während dessen die Mitglieder ihre Annahmeurkunden hinterlegen konnten, bis zum 30. Juni 2026 zu verlängern und das Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens auf den 1. Januar 2027 zu verschieben. Folglich muss das derzeitige Übereinkommen um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Der Beitrag der EU zum Haushalt 2025 und 2026 der ISO soll deshalb nach der geltenden Formel gemäß Artikel 25 des Übereinkommens berechnet werden.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die ISO in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit für weitere zwei Jahre fortzusetzen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 wurde von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG geschlossen und trat am 1. Januar 1993 für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft. Seitdem wurde es regelmäßig um weitere Zeiträume von jeweils zwei Jahren verlängert, und es ist bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Union war stets aktives Mitglied der ISO, und eine weitere Verlängerung des Übereinkommens liegt im Interesse der Union. Die Union ist sowohl ein wichtiger Zuckererzeuger als auch ein führender Handelspartner im Zuckersektor für viele ISO-Mitglieder.

Die EU zählt als ein Mitglied des Übereinkommens. Für das Haushaltsverfahren (siehe Artikel 25 des Übereinkommens), d. h. zur Festsetzung der jährlichen finanziellen Beiträge der Mitglieder, sind der Union im Jahr 2024 501 von insgesamt 2 000 Stimmen zugeteilt. Jede Stimme hat für den Verwaltungshaushalt 2024 ein Gewicht von 780 GBP, sodass sich der Beitrag für 2024 auf 390 780 GBP beläuft. Diese Zahlen werden jährlich angepasst.

Ein förmlicher Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2026 ist für die 65. Tagung des Internationalen Zuckerrates am 29. November 2024 in London vorgesehen.

² Beschluss (EU) 2023/2427 des Rates vom 23. Oktober 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 2023/2427, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2427/oj>).

³ Beschluss (EU) 2021/1851 des Rates vom 15. Oktober 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 und dem Zeitplan für ihre Umsetzung zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 374 vom 22.10.2021, S. 49, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1851/oj>).

Zweck dieses Vorschlags ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Internationalen Zuckerrat im Namen der Union für die Verlängerung des Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2026 zu stimmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Internationale Zuckerrat wurde mit den Artikeln 3 und 8 des Übereinkommens eingesetzt und kann angerufen werden, um bestimmte Beschlüsse zu erlassen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt, zu dem der Internationale Zuckerrat gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens ermächtigt ist, wird die Gültigkeit dieses internationalen, für die Union verbindlichen Übereinkommens verlängert. Daher handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt.

Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der wichtigste Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik (Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Akt des Internationalen Zuckerrates zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1995 geschlossen.
- (2) Mit den Artikeln 3 und 8 des Übereinkommens wurde der Internationale Zuckerrat (ISC) eingesetzt, um bestimmte Beschlüsse zu erlassen. Gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens kann der ISC das Übereinkommen um weitere Zeiträume von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Seit seinem Abschluss wurde das Übereinkommen regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des ISC im November 2023 verlängert² und ist bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.
- (3) Im Jahr 2021 beschloss der ISC, das Übereinkommen und insbesondere die Artikel 1, 23, 25, 32, 33 und 34 zu ändern. Die Änderungen des Übereinkommens sollten ursprünglich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Auf seiner 62. Tagung einigte sich der ISC darauf, den Zeitraum, während dessen die Mitglieder ihre die Änderungen betreffenden Annahmeurkunden hinterlegen konnten, bis zum 30. April 2024 zu verlängern und das Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Auf der 64. Tagung des ISC wurden diese Daten weiter verschoben, und zwar auf den 30. Juni 2026 und den 1. Januar 2027. Deshalb sollte die Geltungsdauer des Übereinkommens in seiner derzeitigen Fassung verlängert werden.

¹ Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/580/oj>).

² Beschluss (EU) 2023/2427 des Rates vom 23. Oktober 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 2023/2427, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2427/oj>).

- (4) Der ISC soll auf seiner 65. Tagung am 29. November 2024 einen Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens in seiner derzeitigen Fassung bis zum 31. Dezember 2026 erlassen.
- (5) Da eine Verlängerung des Übereinkommens im Interesse der Union liegt, sollte der auf der 65. Tagung des ISC im Namen der Union zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 65. Tagung des Internationalen Zuckerrates zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 um einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

FINANZBOGEN		Financial St/10/ PS/nd/5186210		
		6.22.2024.1		
		DATUM: 25.6.2024		
1. HAUSHALTSLINIE: 14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte MITTELANSATZ: DB2025 5 277 000 EUR				
2. TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union				
4. ZIELE: Verlängerung des bestehenden Internationalen Zucker-Übereinkommens um weitere zwei Jahre (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026).				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		12 MONATS-ZEITRAUM (in Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR 2024 (in Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTSJAHR 2025 (in Mio. EUR)
5.0 AUSGABEN - ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALE BEHÖRDEN - SONSTIGE MAßNAHMEN				0,61
5.1 EINNAHMEN - EIGENMITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE) - MITGLIEDSTAATEN				
		2024 (Mio. EUR)		
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN 5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN		0,55		
5.2 BERECHNUNGSWEISE: Basierend auf der Annahme einer geschätzten Zahl der Stimmen der EU (501) und einem geschätzten zu zahlenden Betrag je Stimme in GBP (780).				
6.0 IST EINE FINANZIERUNG ZULASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN?			JA	
6.1 IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?			-	
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			-	
6.3 SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?			JA	
BEMERKUNGEN: <p>Der tatsächlich zu zahlende Betrag richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die der EU letztlich zugewiesen werden, dem je Stimme in GBP zu zahlenden Betrag und dem Wechselkurs EUR/GBP.</p>				